II.

Zur
Topographie der Freigrafschaften.

Von
Dr. J. S. Seibertz.

Die Freigrafschaften in der Grafschaft Arnsberg.

Nach demjenigen, was über den Hauptfreistuhl der Grafen von Arnsberg, im Baumgarten unter ihrer Burg, gesagt worden [1]), bleibt von den übrigen Freigrafschaften und Freistühlen ihres Comitats nur noch wenig zu berichten. Dies hat darin seinen Grund, weil die Freigrafen zu Arnsberg, welche auch die meisten übrigen Freistühle der Grafschaft bedienten, alle wichtigeren Sachen von allgemeinem Interesse vor den Hauptfreistuhl zogen und an den übrigen Stühlen nur solche geringere Sachen verhandelten, welche zunächst die an dieselben pflichtigen Orte betrafen. Nur dann wurde hievon eine Ausnahme gemacht, wenn aus besonderen Gründen für einzelne Freistühle auch besondere Freigrafen bestellt waren, wie wir dieses z B. bei Stockum und Wenholthausen sehen werden. Wo dieses nicht der Fall, da wurde es, besonders seitdem die Grafschaft Arnsberg 1368 zu dem übrigen Herzogthum Westfalen gekommen war, allmählig fester Gebrauch, daß der jedesmalige Freigraf zu Arnsberg sich von diesem Stuhl als zu Haupte und von den übrigen Stühlen des Erzbischofs nur einfach Freigraf nannte. Die

[1]) Zeitschrift B. 17. S. 132 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hienach noch in Erwägung kommenden Freistühle der Grafschaft Arnsberg mit den dazu gehörigen Freigrafschaften sind: Hüsten, Hachen, Allendorf, Stockum, Wenholthausen, Kalle, Eversberg, Westendorf und Körbeke.

22 Freigrafschaft Hüsten mit Hachen.

Die Freigrafschaft Hüsten bildete einen Theil der Besitzungen, welche schon im Anfange des elften Jahrhunderts durch Erbtheilungen in der Familie der westfälischen Grafen an Graf Rudolf und dessen Nachkommen, die Grafen von Nordheim, gelangten; die aber solche, weil sie ihnen zu entlegen waren, der cölnischen Kirche, theilweise im Wege des Tausches, überließen; welche dann hinwieder die Edelherrn von Rüdenberg und Ardey damit belieh.[2] Die letzteren erhielten namentlich auch die nächsten westlichen Umgebungen von Arnsberg, welches die damals zu Werl wohnenden westfälischen Grafen noch nicht mit einem Schlosse bebauet hatten. Hüsten, Neheim und die umliegenden kleinen Ortschaften gehörten namentlich zu diesem Besitzthum der Herren von Ardey, welches sie von der cölnischen Kirche zu Lehn trugen. Das Freigericht war aber bei den gedachten alten Erbtheilungen nicht mit übergegangen, sondern den westfälischen Grafen vorbehalten geblieben; denn als Wilhelm v. Ardey 1310 dem Erzbischofe Heinrich II. seine Besitzungen zu Hüsten, Neheim, Heidhusen, Wildshausen, Emberen, Herdringen, Wayenberg, Brochusen, Wiglon, Reidern, Müsche u. s. w. mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten verkaufte, so zählte er zwar unter diesen die Vogtei, das Bauer- und Holzgericht nicht aber das Freigericht auf.[3] Der Graf von Arnsberg behielt also dieses nach wie vor für sich, ließ es aber

[2] Seibertz Gesch. der westfäl Grafen S. 44.
[3] Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 538.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nicht durch den Freigrafen von Arnsberg, sondern durch einen besonderen Dinggrafen verwalten, wie aus folgenden Thatsachen hervorgeht.

1244 schenkte Graf Gottfried III. von Arnsberg dem Kloster Orlinghausen das Eigen eines Lehnguts in Bule, welches ihm Ritter Hermann v. Elspe resignirt hatte. Der Act wurde debito modo confirmirt von Ambrosius dincgravius de Embere (O. u. Niedereimer) in loco qui dicitur Emmenlo (Wenninglo) in judicio suo quod vulgo Vriedinc dicitur [4])

1249 bekundet derselbe Graf Gottfried, daß er: Ambrosio de Embere thincgravio nostro presidente in Weneclon jurisdictioni qui vulgo vridhinc dicitur, das Eigen eines Hofes in Wibeldinghusen, den Hermann Briman der Kirche in Himmelpforten verkauft hatte, durch den von ihm damit beauftragten Ritter Tanquard v. Hegeninchusen, der gedachten Kirche geschenkt habe. [5])

Der Graf Gottfried v. Arnsberg war also Stuhlherr des Freistuhls zu Wenninglo; denn er nennt den Freigrafen Ambrosius von Emern, der ihn bekleidete, seinen Freigrafen.

Außer diesem Freistuhl gab es damals in dieser Freigrafschaft noch einen anderen zu Swedinghausen, einem nun eingegangenen Orte bei Arnsberg, wovon noch die Swedinghauser Mark den Namen hat. Denn

1246 bekundet der genannte Graf Gottfried ebenfalls, daß der Propst Adam zu Oelinghausen einen Wald-Sundern in der Herdringer Mark, den das Kloster bisher zur Hälfte mit Johann Ritter v. Neheim gemeinschaftlich besessen, von diesem ganz an sich gekauft habe zu Swidhenchusen in judicio quod vriedhinc appellatur. Der Verkauf geschah in

---

[4]) Daselbst Nr. 234.

[5]) Daselbst Nr 259.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gegenwart des Grafen, der also als Stuhlherr und auch wohl als Markenrichter am Freigerichte gegenwärtig war, ferner in Gegenwart mehrerer Zeugen, unter denen sich auch wieder Ambrosius dhincgravius befindet.

Seitdem ist von diesen beiden Freistühlen zu Wenninglo und Swedinghausen nicht weiter die Rede. Dagegen wird später der Freistuhl zu Hüsten am Thürhaken, welcher Name im Orte noch bekannt ist, als derjenige genannt, wo das Freigericht und zwar durch den Freigrafen von Arnsberg abgehalten wurde, weil nach Vereinigung der Grafschaft Arnsberg mit dem cölnischen Herzogthume, allgemach sämmtliche Freistühle des Erzbischofs in demselben, von dem Oberfreigrafen zu Arnsberg verwaltet wurden. In dem schon früher gedachten Conferenzprotocolle [7]) über den Zustand der Freigerichte, während der Regierung des Churfürsten Ernst (1583—1612) wird der Bann der Freigrafschaft Hüsten folgendermaßen angegeben: „Husten sein gehörigh die Freiheit Husten und Freiheit Hachen, Bawerschafft Brockhausen, Eimer, Muschede; item Herdinghaus und Wemmiglo.“ [8])

1705 Juli 23 ladet der Oberfreigraf Johann Honcamp zu Arnsberg, auf den 30. Juli Morgens 9 Uhr an den Freistuhl zum Thürhaken die dorthin pflichtigen Orte: Stadt Neheim, Freiheiten Hüsten und Hachen, Kirchspiel Enkhausen, die Dörfer Herdringen, Müschede, Weninglo, Niedereimer und Brockhausen, um Vergehen einzubringen, für abgegangene Freischeffen neue vorzuschlagen u. s. w. [9])

Nach den beiden letzten Urkunden-Regesten gehört hieher als vierter Freistuhl noch der zu Hachen. Ob er aber genau genommen zu der Freigrafschaft Hüsten gehörte, ist doch sehr

---

[6]) Daselbst Nr. 244.

[7]) Der Oberfreistuhl zu Arnsberg (Zeitschrit B. 17. S. 155).

[8]) Kindlinger Beiträge III Urk.-S. 720.

[9]) Arnsberger Archiv.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zweifelhaft. Die Burg Hachen gelangte nämlich durch die im Eingange dieses Artikels gedachten Erbtheilungen an die cölnische Kirche und von dieser durch Belehnung an die Grafen v. Dassel, welche solche 1231 dem Grafen v Arnsberg wieder verkauften. [10]) Letztere beliehen dann später die Wreden zu Reigern mit der Curtis Hachen [11]) und auf dem General-Capitel, welches

1490 der Oberfreigraf Bernhard Strukelmann am Freistuhle zu Arnsberg abhielt, [12]) erschien unter den Stuhlherren „Gotthardt Wreden tho Reigeren, van wegen des Stoels in Hachen.“ [13]) Ein besonderer Freigraf für diesen Stuhl erschien jedoch nicht und ist überhaupt von Hachener Freigrafen nichts bekannt. Da indeß Hachen durch die Erbtheilungen des 11. Jahrh. nicht wie Hüsten an die Edelherren v. Ardey, sondern an die Grafen von Dassel gelangte und nicht wie jenes an Cöln, sondern an die Grafen von Arnsberg verkauft wurde, auch letztere ihrem Vasall Wrede eine besondere Stuhlherrschaft zu Hachen zugestanden, obgleich sie solche über Hüsten schon immer gehabt und behalten hatten, so ist vielmehr anzunehmen, daß Hachen eine besondere Freigrafschaft bildete, bis nach der Vereinigung der Grafschaft Arnsberg mit dem Herzogthume, es allmählig Sitte wurde, daß der Oberfreigraf zu Arnsberg alle Stühle in der Grafschaft verwaltete und so factisch auch die Freigrafschaft Hachen zu Hüsten rechnete. Demzufolge erstreckten sich dann die Grenzen der letzten nördlich bis an die Freigrafschaft Körbeke, östlich an die von Arnsberg und Stockum, südlich an die Freigrafschaft Allendorf und westlich an die von Balve.

---

[10]) Seibertz Urk.-Buch I. Nr. 194. u. Gesch. der Grafen S. 43 und 146.

[11]) Seiffenschmidt Gesch. d. Guts Reigern in Seibertz Blättern zur näheren Kunde Westfalens IV. 28. und Urk.-Buch I. S. 629.

[12]) Der Oberfreistuhl zu Arnsberg. Zeitschr. B. 17. S. 146.

[13]) Wigand Femgericht S. 262.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

23. Freigrafschaft Allendorff.

Aus der älteren Zeit sind über diese Freigrafschaft keine urkundliche Nachrichten auf uns gekommen, welches darin seinen Grund hat, daß der Freigraf des Stuhls Arnsberg auch den zu Allendorf mitbesorgte, wie schon bei Hüsten bemerkt worden. In dem daselbst gedachten Conferenzprotocolle aus der Zeit von 1583—1612 heißt es von dieser Freigrafschaft: „An das Gericht Altentropf sein gehörigh die Stat Altentropf, Freiheit Sondren, Illiken, Hagen, Recklinghausen und Seetfeldt.[1]) Sie bildete also südlich von der Freigrafschaft Hüsten die weitere westliche Grenze der Grafschaft Arnsberg und reichte bis an die nördliche Grenze des Amts Attendorn. Oestlich lag ihr zur Seite die Freigrafschaft Stockum.

Aus den Jahren 1644 bis 1719 finden sich im Arnsberger Archive noch verschiedene Verhandlungen, wonach damals zu der Freigrafschaft gerechnet wurden: die Stadt Allendorf, die Freiheiten Sundern und Hachen, die Bauerschaften Recklinghausen und Seitfeld, die Dörfer Ameke und Wollmeringhausen (Wulferinghausen) und die Höfe in den Röhren. Das Gericht wurde von den Arnsberger Oberfreigrafen Franz Langschede, Bernhard Leonis, Gottfried Richters, Johann Honcamp und dessen Sohne Franz Wilhelm Honcamp auf dem Rathhause, zuletzt im Hause des Bürgermeisters Grothof zu Allendorf gehalten. Ihre Protocolle enthalten aber nichts als Vereidungen einzelner Freischeffen, fruchtlose Klagen über die Widersetzlichkeit der Dingpflichtigen oder die Bestrafung unbedeutender Excesse. Irgend eine Anzeige von Bedeutung wurde gar nicht mehr eingebracht.

Merkwürdig ist übrigens das Freigericht zu Allendorf

---

[1]) Kindlinger Beiträge III. S. 723.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

durch den Umstand, daß an demselben der letzte Oberfreigraf Franz Engelhard in den Tagen des 25. Juli und 19. August 1786 zum letztenmale seine freigräflichen Functionen ausgeübt hat. Derselbe hat dem Verfasser Auszüge aus diesen letzten Freigerichtsprotocollen mitgetheilt, welche klar ergeben, zu welcher bedeutungslosen Nichtigkeit die Freigerichte herabgesunken waren.[2]) Sie hatten sich so ganz überlebt, daß es ihrer Aufhebung nicht mehr bedurfte.

24 Die Freigrafschaft Stockum.

Oestlich von der Freigrafschaft Allendorf lag die von Stockum, welche das Kirchspiel dieses Namens befaßte. Sie war in sehr früher Zeit durch Erbtheilung von dem Besitzthume der Grafen von Arnsberg und durch Auftragung an die cölnische Kirche gekommen, welche damit die Familie der Edelherren v. Rüdenberg und beziehentlich die Familie v. Neheim beliehen hatte. Es erklärt sich hieraus, wie in älterer Zeit für diese, im geographischen Bereiche der Grafschaft Arnsberg liegende, Freigrafschaft besondere Stuhlherren und Freigrafen vorkommen. Die einzelnen, diesen Sachverhalt belegenden, urkundlichen Thatsachen sind folgende.

1282 besiegelte Joannes de Neheim miles, castrensis de Rodenberg, eine zu Fröndenberg ausgestellte Urkunde.[1]) Er war also als Burgmann Ministerial der Edelherren zu Rüdenberg. Dieser Joh. v. Neheim wohnte mit seiner Frau Elisabeth zu Stockum und verglich sich

1287 mit dem Grafen Ludwig v. Arnsberg über die Grenzen zwischen der Grafschaft Arnsberg und der Freigrafschaft Stockum. Er kaufte zugleich von dem Grafen einige Güter.[2])

---

[2]) Urkunde 1.

[1]) v. Steinen westf. Gesch. Th. 1. S. 1654.

[2]) v. Steinen a. O.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ein Theil des Guts Stockum war Lehn des St. Andreasstifts zu Cöln, worüber Johanns Söhne: Hermann, Friedrich und Johann, mit dem Kapitel des Stifts in Streitigkeiten geriethen. Nachdem diese durch Vermittelung des Grafen Wilhelm von Arnsberg, dessen Sohnes Gottfried und einiger anderen Ritter beigelegt waren, wurde Leneke, Hermanns Wittwe, 1331 für sich und ihre Söhne von Neuem belehnt.[3]) Die Vermittelung des Grafen von Arnsberg wurde ohne Zweifel dadurch veranlaßt, daß der Dienstherr der v. Neheim zu Stockum, der Edelherr Conrad III. v. Rüdenberg zu Rüden

1311 dem Grafen Ludwig v. Arnsberg, seinem lieben Blutsverwandten, aus verwandtschaftlicher Liebe und besonsonderer Freundschaft, die Freigrafschaft bei Stockum, welche er vom Erzbischofe zu Cöln zu Lehn trage, schenkte und ihm überließ, den lehnsherrlichen Consens dazu, beim Erzbischofe zu erwirken.[4])

1463 hielten die Brüder Bernd, Friedrich, Gert und Evert v. Neheim eine Erbtheilung, in welcher Friedrich das Haus zu Stockheim halb und die Freigrafschaft erhielt.[5])

1481 hegte der Freigraf Bernd boven dem Dorpe, ein Freigericht in Stockum über Herman Bodener. Letzter hielt sich beschwert durch das erlassene Urtheil und sprach seine Misbilligung desselben in sehr beleidigender Weise aus. Deshalb erließen im folgenden Jahre

1482 des nesten Fridages na unß Hern Lichames Dage,

---

[3]) v. Steinen S. 1655.

[4]) Liberam comeciam apud Stochem — Ludewico Dno Comiti de Arnsberge consanguineo nostro dilecto — favore consanguinitatis et specialis amicitie — damus et tradimus libere et absolute, hereditario jure possidendam u. s. w. Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 546 u. Geschichte der Dynasten S. 229.

[5]) v. Steinen S. 1658.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Freigraf und die Scheffen ein Schreiben an den vesten Friedrich van Neyhem — unsen leyven Juncker und Stoilhern, worin sie vortrugen, daß Hermann Bodener an dem im Dorfe Stochem gehaltenen Freigerichte „swerliche gewroget is tzu der hemelichen Achte und von uns Schepplüden allen eyndrechtlichen gescheyn is.“ Derselbe behaupte nun, es sei über ihn „mit Unrechte und tegen unse eytheftigen Loffte und Ede deß hilgen Rikes gedain“. Sie bitten daher den Stuhlherrn, ihm sofort einen Rechtstag zu verkündigen und diesem persönlich beizuwohnen, um die Sache zu untersuchen. Das Schreiben ist unterzeichnet: Bernd baven dem Dorpe Brygreve und gemeynen Schepplüder der vrigen Graeschopp to Stochem. [6])

1494 verkauften die Brüder Friedrich und Evert von Neheim das Haus Stockum nebst der Freigrafschaft an Hermann v. Plettenberg zu Lennhausen. [7])

Seitdem ist von besonderen Freigrafen für Stockum nicht mehr die Rede. Das Freigericht wurde vielmehr vom Oberfreigrafen zu Arnsberg mitverwaltet und zwar, wie aus den bei Allendorf gedachten Protocollen hervorgeht, nicht zu Stockum, sondern zu Allendorf.

25. Die Freigrafschaft Wenholthausen.

In Folge der Erbtheilungen, wodurch Hüsten, Neheim u. s. w. an die cölnische Kirche und von dieser durch Belehnung an die Edelherren von Ardey gelangten, waren letztere auch zum Besitze von Wenholthausen und der damit verbundenen Freigrafschaft gekommen. Wir sehen dies zuerst aus

---

[6]) v. Steinen S. 1659 u. 1693

[7]) v. Steinen Thl. 2 Nr. 1619. Die v. Plettenberg haben in der jüngsten Zeit das Gut Stockum parcellenweise verkauft.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

einer Urkunde vom 22. Febr. 1300, wodurch der Edelherr Wilhelm v. Ardey dem Grafen Ludwig v. Arnsberg das Dorf Wenholthausen, comeciam nostram ibidem, collationem ecclesie ibidem et judicium nostrum ibidem, homines quoque eidem curie attinentes ubicumque morantur verkaufte und sich verpflichtete, in Gemeinschaft mit dem Grafen, den Erzbischof von Cöln zu bitten, daß er als Lehnherr den Verkauf genehmige und dem Grafen die Belehnung mit den verkauften Gütern ertheile.[1]) Seitdem war der Graf von Arnsberg Stuhlherr der Freigrafschaft Wenholthausen, welche das ganze Kirchspiel dieses Namens östlich von der Freigrafschaft Stockum befaßte.

Zu dem Kirchspiel gehörte auch der Grafen- oder Gravenstein, der mit einer Burg bebaut war, um welche sich allmählig so viele Anwohner gesammelt hatten, daß Graf Ludwig für diese 1327 eine Kapelle stiftete; Graf Gottfried IV., nachdem die Villa Grevenstein sich zu einer Stadt erweitert hatte, ließ mit Bewilligung des Pfarrers zu Wenholthausen diese Kapelle zu einer selbstständigen Tochterkirche von der Wenholthauser Mutterkirche erheben.[2]) Seitdem erlangte die neue Stadt Grevenstein eine ganz andere Bedeutung als das alte Kirchdorf Wenholthausen und mogte es daher auch wohl kommen, daß nach Vereinigung der Grafschaft Arnsberg mit dem Herzogthum Westfalen, der Oberfreigraf das Wenholthauser Freigericht zu Grevenstein abhielt. Ob hier vielleicht schon früher ein Freistuhl gestanden oder ob das Gericht nur zur Bequemlichkeit der Kirchspieleinsassen in die Stadt verlegt wurde, ist nicht bekannt. In dem schon zum Art. Hüsten angeführten Conferenzprotocolle aus der Zeit 1583—1612 heißt es wörtlich: „Greven-

[1]) Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 486.

[2]) Seibertz Statutenrechte d. Herzogth. Westfalen S. 313.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stein sein gehörigh Holthauser Kerspell, Menichenbracht, Herhagen und Nichtenhausen." [3]) Die beiden letzten Dörfer gehören zum Kirchspiel Reiste, Meinkenbracht zum Kirchspiel Hellefeld; wurden also vielleicht auch nur ihrer Lage wegen, später nach Grevenstein gewiesen. Die Namen der zu Wenholthausen und Grevenstein gewesenen Freigrafen, mit Ausnahme der späteren Arnsberger Oberfreigrafen, sind eben so unbekannt, als ihre Verhandlungen.

26. Freigrafschaft Kalle.

An älteren Nachrichten über diese Freigrafschaft fehlt es ganz. In dem zum Art. Hüsten erwähnten Conferenzprotocolle aus der Zeit von 1583—1612 heißt es von ihr: „An den Fryenstuel Kalle müssen folgen de Keller Kerspel und Hellevelder Kerspell." [1]) Die Freigrafschaft befaßte also die beiden Kirchspiele von Kalle und Hellefeld, von welchem letzten jedoch das Dorf Meinkenbracht, in der fraglichen Zeit, zur Feigrafschaft Wenholthausen (s. d. Art.) gerechnet wurde. Ihre Grenzen waren sonach nördlich die Freigrafschaft Körbeke, östlich die von Eversberg, südlich und westlich die von Wenholthausen und Hüsten-Hachen.

1678 Mai 2, hielt der Oberfreigraf Gottfried Richters von Arnsberg ein Freiding zu Oberberge. Nach dem Schlusse desselben hatte der Bürgermeister Misse von Freienohl, ihn für einen unehelichen Freigrafen ausgeschimpft, wofür er von Landdrost und Räthen mit sechstägigem Gefängniß bestraft und in die Kosten verurtheilt wurde. [2]) Es geht hieraus, so wie aus den nachfolgenden Verhandlungen her-

[3]) Kindlinger Beiträge III. 2. Urk. S. 721.
[1]) Kindlinger Beiträge III. 2. Urk S. 721.
[2]) Arnsberger Archiv.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

vor, daß auch die Freiheit Freienohl, welche zwar eine eigene, von der Mutterkirche in Kalle abgezweigte Pfarrkirche aber kein dazu gehöriges besonderes Kirchspiel hatte, als ehemaliger Bestandtheil des Kirchspiels Kalle mit zu dieser Freigrafschaft gehörte. Denn in den Jahren 1709 und 1710 schrieb der Arnsberger Oberfreigraf J. W. Honcamp mehrere Freidinge für die Freigrafschaft Kalle aus, welche zu Wallen an des Vielhabers und zu Oberberge an des Voigts Hause gehalten und wozu außer den Kirchspielen Kalle und Hellefeld insbesondere auch Freienohl als Pflichtige geladen wurden. [3])

1753 Juli 16, hielt der Oberfreigraf Bockskopff auf Heilmanns Hofe zu Niederberge ein Freigericht, welches zwar, wie es in dem Protocolle heißt, unter vorgelegtem Schwerdt und Strick eröffnet wurde, aber in seinen Verhandlungen nichts anderes darbietet, als Rügen gewöhnlicher Feldpolizei-Vergehen. Auch die Form der Verhandlung ist keine andere, als die bei den Gogerichten. Der Freigraf hatte als Richter den Vorsitz, ein Actuar führte das Protocoll und einige Freischeffen saßen dabei um auferbaulich zuzuhören.

Ob zu Wallen unter der alten Burg Waldenstein, zu Ober- und Niederberge, von Alters her feste Malstellen für die Abhaltung des Freigerichts waren, davon ist nichts Näheres bekannt. Stuhlherren waren die Grafen von Arnsberg und seit 1368 die Erzbischöfe von Cöln.

27. Freigrafschaft Eversberg.

In dem zum Art. Hüsten gedachten Conferenzprotocolle aus den Jahren 1583—1612 heißt es: „An das Freigericht Eversbergh sein gehörig die Stadt Eversbergh, Velme-

[3]) Daselbst —

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Kerspell." [1]) Die Kirche zu Eversberg ist eine abgezweigte Tochter der Mutterkirche zu Meschede und daher ohne ein dazu gehöriges Kirchspiel, wiewohl das daselbst befindliche castrum ein sehr altes Besitzthum der Grafen von Arnsberg war, wo Graf Gottfried III. schon 1245 und 1255 Urkunden ausstellte. [2]) So mag auch wohl der dortige Freistuhl vor der obersten Pforte eine uralte Dingstatt sein, von der die dazu gehörigen drei Kirchspiele den Namen der Freigrafschaft Eversberg erhielten.

Die Grenzen derselben waren sonach nördlich die Freigrafschaft Westendorf, östlich die Freigrafschaft im Grunde Astinghausen, südlich die von Bödefeld und westlich die von Kalle. — Stuhlherren derselben waren die Grafen von Arnsberg und nach der Vereinigung ihrer Grafschaft mit dem Herzogthum Westfalen d. h. seit 1368 der Erzbischof von Cöln. Es liegt zwar auch noch ein Schreiben von 1415 vor, worin Graf Adolf zu Nassau-Wiesbaden den Erzbischof von Mainz bittet, ihm seinen Freistuhl zu dem Eversberge zu leihen, um sich desselben gegen Graf Adolf zu Nassau-Diez, der einen seiner Lehnleute vor den freien Stuhl hatte laden lassen, bedienen zu können. [3]) Aber sonst ist uns nichts Urkundliches darüber bekannt, daß und wie der Erzbischof von Mainz an dieser Stuhlherrschaft jemals betheiligt gewesen wäre. Es muß also wohl irgend eine Verwechselung zum Grunde liegen. Die sonstigen diesen Freistuhl und seine Freigrafen betreffenden urkundlichen Daten sind folgende.

1413 Juli 28, fand in Sachen des Ritters Hermann v. Schweinsberg und Genossen gegen die Stadt Frankfurt, vor dem Freigrafen Johann Groppe, an dem Freistuhle zu

---

[1]) Kindlinger Beiträge III. 2. Urk. S. 721.

[2]) Seibertz Statutarrechte von Westfalen S. 312.

[3]) Senkenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland Beilage 31.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dem Eversberghe, dar ich stat und stoil besessen hadde, des heymlichen gerichtz myns gnedighen Heren van Collen" eine Verhandlung statt, worüber wir schon früher, zu dem Artikel Norderna näher berichtet haben. [4])

1426 Sept. 4, hielt der Freigraf Gerhard Seyner am Freistuhl zu Arnsberg, in Gegenwart des Erzbischof Diedrich so wie mehrerer Grafen und Herren, vieler Freigrafen und Freischeffen ein großes General-Capitel, worin über die Ungültigkeit mehrfacher, in ein und derselben Sache, von verschiedenen Freigrafen erlassene Ladungen erkannt wurde. Eine hierauf abgegebene Erklärung des von jenem Urtheil betroffenen Bilsteiner Freigrafen Hans van Menckhus, wurde außer dem vorsitzenden Freigrafen Seyner bekundet von „Hinrich Buseman frygreue zom Euersbergh". [5])

1435 hielt der Freigraf Heynemann Musoghe am Freistuhle zu Soest „tuschen der Parten" ebenfalls vor dem Erzbischofe Diedrich einen zahlreich besuchten Dingtag. Unter den erschienenen Freigrafen befand sich: Hinrich Vischemester tom Eversberghe. [6])

1441 hielt der Freigraf Gerhard Seiyner wieder ein Kapitel am Freistuhl zu Arnsberg vor Erzbischof Diedrich. Unter den anwesenden Freigrafen befand sich auch „Hinrich Vischemester tom Eversberge". [7])

1451 besiegelten zwei Eversberger Freigrafen einen Gerichtsschein des Freigrafen Hans Römer zu Hundem. Es heißt nämlich in der Urk. Römer habe gebeten: „Corde van Rusop vrygreve tom Eversberge, Henneken

---

[4]) Zeitschrift B. 26 S. 22.

[5]) Seibertz, der Oberfreistuhl zu Arnsberg. Zeitschrift Bd. 17 S. 136 und ungedr Urk.

[6]) Die Freigrafschaft Soest, Zeitschr B. 24. S. 50. Kindlinger Beiträge B. III. 2. Urk. S. 583.

[7]) Der Ober-Freistuhl zu Arnsberg a. O. S. 139.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

van Brontorp vrygreve ton Fredeborg, Maes van Leverkusen vrygreve to balve, Henriche Alt vrigreve tom Eversberge und mehrere Ritter, dieselbe mit ihm zu besiegeln.[8]) Wahrscheinlich soll der zweit genannte Henrich Altvrigreve heißen und darunter der schon 1435 vorkommende Heinrich Fischemeister zu verstehen sein, dem Cord von Rusope wohl adjungirt war. Fischemeister wird daher auch in den folgenden drei Urkunden noch als Freigraf, aber ohne Freigrafschaft genannt.

1454 hielt der Paderborner Freigraf Hinrich Feckeler, im Auftrage des Erzbischofs, am Freistuhl zu Arnsberg ein gemeines Kapitel. Unter den erschienenen Freigrafen befanden sich Cort Rusop der vryen grafschop tom Euersberge, Jores Fricke u. s. w. und Hinrich Vischmester alle Brygreuen".[9])

1457 wurde wieder ein gemeines Kapitel zu Arnsberg unter dem Vorsitze des Freigrafen Hermann Walthuyß gehalten. Als dazu erschienene Freigrafen werden genannt: „Conraet Resop thon Eversberg" und nach mehreren anderen, unter Benennung ihrer Freigrafschaften, zuletzt auch noch „Hinrich Vischmester" ohne solche Benennung. In diesem Kapitel wurde eine Ladung der Freigrafen Paschendael und Hackenberg, wegen darin enthaltener Formfehler, für ungültig erklärt.[10])

1458 wurde der eben gedachten Sache wegen ein weiteres Kapitel zu Arnsberg, unter dem Vorsitze von Hermann Walthuys gehalten und darin das von den beiden Freigrafen erlassene Erkenntniß als nichtig aufgehoben. Unter den dazu erschienenen Freigrafen wird wieder zuerst Cord Resop der fryen Grasschopp tzom Eversbergh" und zu-

[8]) Wigand Femgericht S. 256.
[9]) Wigand Archiv V. S. 406.
[10]) Der Oberfreistuhl zu Arnsberg a. O. S. 141.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

letzt „Henrich Fischmester“ ohne Benennung einer Freigrafschaft genannt. Nachdem dieses Urtheil gewiesen war, wurde an demselben Tage (2. Mai, Dinstag nach Philipp und Jacobi) unter dem Vorsitze von „Conrat van Nesoppe der fryen grafschap to dem Ewersberge“ ein weiteres Freigericht über die beiden Freigrafen „Wyneke paschedael und Johan Hackenberg“ gehalten, welches dieselben bis auf weiteres „yrer frigraven Ampte“ entsetzte.[11]) Nusoppe war auch Freigraf des Stuhls im Baumgarten zu Arnsberg.[12])

1487 wurde Gerhard Strukelman von Erzbischof Hermann IV. als Freigraf für die Stühle Arnsberg, Eversberg und Rüden angestellt.[13]) In seiner Eigenschaft als Freigraf zu Eversberg hatte er

1489 Frankfurter Angehörige vor sich geladen. Die Stadt bestritt ihm das Recht dazu, indem sie sich auf kaiserliche und päpstliche Privilegien, namentlich auf eine Bestätigungsurkunde von Papst Nicolaus V. aus dem J. 1451 berief, wonach kein Frankfurter Bürger vor auswärtigen Gerichten sollte belangt werden dürfen. Der Papst hatte zugleich gegen jeden Richter, der sich einer solchen Evocation schuldig machen würde, den Kirchenbann angedroht und einen besonderen Conservator dieses Privilegs ernannt, der auf Anrufen den Bann aussprach, während dessen Dauer dann der Freigraf keine gültige Amtshandlung vernehmen konnte. Struckelmann wurde hievon betroffen. Er wußte sich aber unter dem Schutze des Erzbischofs doch in seinem Amte zu halten.[14]) Seine Nachfolger im Oberfreigrafenamte verwal-

---

[11]) Die Urkunde bei Wigand Archiv IV. 188, 300 u. 306.

[12]) Der Oberfreistuhl zu Arnsberg a. O. S. 143.

[13]) Daselbst S. 145.

[14]) Usener, die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens S. 19. Vgl. Zeitschr. B. 26. S. 57.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

teten in der Regel auch den Freistuhl zu Eversberg. Insbesondere schrieb

1715 Juni 15, der Oberfreigraf Franz Wilhelm Honcamp auf den 26. desselben Monats ein Freiding an den Freistuhl zu Eversberg aus, wohin gehört: das ganze Kirspell Meschede. Die Dingstatt: vor der obristen Pforten. [15])

28. Freigrafschaft Bödefeld.

Bei Abhandlung der Freigrafschaften im Grunde Astinghausen ist bereits berichtet worden, [1]) daß zu demselben theilweise auch die Freigrafschaft gehörte, welche die Edelherren von Rüdenberg in den Flußgebieten der Valme und Elpe, als Lehn des Erzbischofs von Cöln besaßen. Die eine Hälfte dieser Freigrafschaft verkaufte nämlich Konrad von Rüdenberg 1295 dem Grafen Ludwig von Arnsberg [2]) die andere gelangte an den Grafen von Waldeck, der 1315 die bis dahin ungetheilte Freigrafschaft mit dem Grafen Wilhelm v. Arnsberg theilte, [3]) so daß die Valme von ihrer Quelle, zwischen Bödefeld und Altenfeld, bis zu ihrem Einflusse in die Ruhr, zwischen Velmede und Ostwig, die beiden Hälften der Freigrafschaft von einander schied. Die östliche Hälfte wurde seitdem zu der waldeckischen Freigrafschaft im Grunde Asting-

---

[15]) Urk. im Arnsb. Archiv. — Im Eversberger Stadtarchive befindet sich auch noch eine von dem Secretarius Suibert Dröge ausgefertigte Ladung aus dem Anfange Novembers 1709, worin alle Stadteinwohner auf Donnerstag den 7. Nov. zu dem nach altem Herkommen vom sitzenden Rath aufm Rathhause abzuhaltenden freien Martini-Gericht (darin mit der Bürger Klocken geleutet werden wird) geladen werden, um Feldschaden und dgl. anzuzeigen. Dieses freie Gericht hatte wohl mit dem Freigerichte nichts zu schaffen.

[1]) Zeitschrift B. 25. S. 3.

[2]) Seibertz Urk.-Buch I Nr. 451.

[3]) Kopp heimliche Gerichte Urk. Nr. 69. S: 519.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hausen gerechnet und mit dieser verwaltet. Die westliche Hälfte am linken Ufer der Valme, zwischen dieser und der Freigrafschaft Eversberg gehörte dagegen zu der Grafschaft Arnsberg und wurde seitdem von den Arnsberger Freigrafen verwaltet. [4])

Von dieser Arnsberger Hälfte gehörte der nördliche Theil mit den Kirchspielen Velmede und theilweise Remlinghausen zur Freigrafschaft Eversberg und nur der südliche Theil d. h. die Orte Kirchbödefeld, Westerbödefeld, Osterwald, Brabeke, Valme und Altenfeld mit den Einhöfen Schwabenberg und Krausenholz, welche das Kirchspiel und das ehemalige Gericht Bödefeld bilden, gehörte zum Bann der kleinen Freigrafschaft Bödefeld, der südlich an den großen Freibann Bilstein grenzte. Das Conferenzprotocoll aus den Jahren 1583—1612 giebt dies im Allgemeinen dahin an: „Bodefeldt sein gehörigh die von alten Bodefeldt und Brabecke. [5]) In den weiter unten zu erwähnenden späteren Ladungen der Arnsberger Oberfreigrafen, werden die Orte speziell so genannt, wie vorstehend angegeben.

Aeltere Nachrichten über die zu der kleinen Freigrafschaft Bödefeld gehörenden Stühle und die vor diesen gepflogenen Verhandlungen, sind fast gar nicht vorhanden! In der Grenzbeschreibung des großen Freibanns des Landes Bilstein und Fredeburg, welche sich in dem 1360 angelegten Landbuche von Fredeburg findet, heißt es wörtlich: „Jnd van dar (nämlich von Bonacker) vort wynte an die Linden van Westeren Bodenfelde dar ouck ein recht Mael ind Richtestad is. Jnd van dar vort dor des doren Scrypvers

---

[4]) Bödefeld wird daher auch im Kaufbriefe über die Grafschaft Arnsberg von 1368, als Theil derselben, namentlich mit aufgeführt: item cum villis et oppidis etc. in Bodenfelde etc. Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 793.

[5]) Kindlinger Beiträge III 2. Urk. S. 721.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Huß die lange Becke up wynte under die Linden to Langenbecke, dar ock en rechte Stede ind Fryestol is. Van dar vort to eyme Malstene gelegen up dusse Syd deme Watere vor der Lantwere to Kerckbodefelde by eyme Erlle", [6]) von wo es dann weiter rechts über die Landwehr zum Königsteine gieng, den wir schon als Freistuhl in der waldeckischen Hälfte der Freigrafschaft Rüdenberg kennen gelernt haben. Hienach wären in unserer Freigrafschaft drei Freistühle gewesen, einer an der Linde bei Westernbödefeld, der zweite unter der Linde bei Langenbeck und der dritte vor Kirchbödefeld bei einer Erle. Die Lage des ersten wie des letzten ist unzweifelhaft, aber nicht so die des zweiten. In dem Zuge von Westernbödefeld östlich nach Kirchbödefeld, wie ihn die Grenzbeschreibung nimmt, findet sich kein Dorf des Namens Langenbeck; wohl aber mehrere Stunden westlich in der Nähe von Reiste, auf dem Zuge von der Wenne nach Herhagen und Einhaus; welches indeß hier nicht gemeint sein kann. Es hat wahrscheinlich früher noch ein anderes Langenbeck bei Bödefeld gelegen, welches später eingegangen. Hiefür spricht eine Waldeckische Deduction über die landesherrlichen Grenzstreitigkeiten im Grunde Astinghausen von 1570, welche mit Bezug auf die Theilungsurkunde von 1315 worin die in der fraglichen Gegend an Waldeck gefallenen Orte in folgender Ordnung genannt werden: Dalhusen, Amelgodinghusen, Langenbeck et Valme, [7]) sich über diese Orte näher dahin ausspricht. Dalhausen und Amelösen oder Amelgodinghusen an der rechten (waldeckischen) Seite der hier springenden Valmequellen seien verfallene Wüstungen und die Einwohner nach der auf der anderen Seite der Valme liegenden Freiheit Bödefeld gezogen; sie entrichteten davon Abgaben und müßten deshalb das waldeckische Freigericht su-

[6]) Kindlinger Beiträge III. 2. Urk. S. 637.

[7]) Kopp a. a. O.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

chen, würden aber von den Cölnischen daran gehindert.[8]) Langenbeck sei ebenfalls Waldeck 1315 zugetheilt, weil es in die Grafschaft Rüdenberg gehörig. Es werde ihm aber von den Gaugreben, auf Grund eines Briefs von 1421, vorenthalten. Valme, Dorf oder Hof, habe mit 3 Gütern ebenfalls am rechten Ufer des Wassers gelegen und sei daher im Vertrage von 1315 Waldeck zugeschrieben, werde ihm aber gleichfalls von den Gaugreben, den ehemaligen Pfandinhabern von Astinghausen, vorenthalten und würden die Freigüter in der Lütgen Valme zu Valme im Kirchspiel Bödefeld gerechnet.[9]) Hienach scheint es, daß das Largenbeck, wovon die Grenzbeschreibung spricht, doch ganz in der Nähe von Bödefeld gelegen haben wird und wenn Waldeck nicht nur jenes, sondern auch Bödefeld und Valme in seinen Deductionen zum Grunde Astinghausen rechnet, so hat letzteres bloß darin seinen Grund, daß die Einwohner der ihm auf dem rechten Ufer der Valme zugefallenen Orte und Höfe, diese verlassen und sich nur für ihre Personen an das andere Ufer begeben hatten. Damit stimmt es auch ferner genau überein, wenn in den Jahren 1470 und 1482 Kaufbriefe über Güter und Höfe, gelegen zu Amelinghausen vor der Bödefelder Landwehr, welche Leute zu Bonacker und Bödefeld erwarben, nicht vor dem Bödefelder, sondern vor dem Freigerichte der Gaugreben, den damaligen Pfandinhabern des Grundes Astinghausen, aufgenommen wurden.[10])

Seit der Vereinigung der Grafschaft Arnsberg mit dem Herzogthum Westfalen (1368) scheinen für Bödefeld gar keine besondere Freigrafen mehr ernannt zu sein. Es finden sich davon wenigstens keine urkundliche Nachrichten; so wie es

---

[8]) Kopp a. O. Urk. Nr. 57. S. 483.

[9]) Kopp a. O. und Urk. 58. S. 494.

[10]) S. d. Art. Rüdenberg im Grunde Astinghausen. Zeitschrift B. 26. S. 3 und 18.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auch an dergleichen über die Freistühle zu Kirchbödefeld und zu Langenbeck fehlt. Wahrscheinlich genügte der zu Westernbödefeld, der so ziemlich in der Mitte der kleinen Freigrafschaft stand, den Arnsberger Freigrafen, um alle Angelegenheiten derselben dort abzumachen. Denn

1707 Mai 26, setzte der Oberfreigraf Joh. Honcamp auf Donnerstag vor Pfingsten den 9. Juni an gewöhnlicher Dingstätte oberhalb Westernbödefeld unter der Linde, ein Freiding an und mahnte dorthin alle Pflichtigen des Stuhls; nämlich die Einwohner der Freiheit und des Gerichts Bödefeld. [11])

29. Die Freigrafschaft Westendorf.

Sie hatte ihren Namen von dem Freistuhle, der zu Westendorf im Kirchspiel Allagen auf dem Tigge stand, und befaßte die Kirchspiele Mülheim und Allagen nebst der Stadt Hirschberg, welche letztere bis kurz vor Vereinigung der Grafschaft Arnsberg mit dem Herzogthum Westfalen, ebenfalls zum Kirchspiel Allagen gehörte. In dem Conferenzprotocolle über den Zustand der Freigerichte in den Jahren 1583—1612 heißt es von dieser Freigrafschaft, es werde das Freienstuhlsgericht auch gehalten: „3tio zu Wesentorff mueß an selbiges Gericht folgen beide Kerspel Mulheimb und Allagen und die von Hirtzbergh.“ [1]) Stuhlherren waren die Grafen von Arnsberg und nach ihrem Abgange, seit 1368 der Erzbischof von Cöln.

Besondere Freigrafen scheinen für diese Freigrafschaft nicht angeordnet gewesen, solche vielmehr immer von den Freigrafen zu Arnsberg mitverwaltet zu sein.

1526 stellt der Oberfreigraf Gerhard Struckelmann ei-

[11]) Arnsberger Archiv.

[1]) Kindlinger Beiträge III 2. Urk. S. 721.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nen Schadelosbrief aus, worin er sagt, es seien vor ihm erschienen fünf genannte Leute, von den Harhöfen und aus Waldhausen (in den Kirchspielen Allagen und Mülheim) mit der Erklärung, der Comthur Diedrich von Heiden zu Mülheim habe den Hermann Schepper, seinen altarhörigen eigenen Mann, wegen begangener Excesse gefangen gehalten. Für denselben wollten sie nun dahin Bürgen werden 1, daß er sich wegen des erlittenen Gefängnisses nicht an dem Comthur räche, 2, daß er, unter näher angegebenen Bedingungen, nicht von da weg in eine Stadt entweiche, ohne sich vorher mit dem Comthur wegen der von ihm zu entrichtenden Abgaben auseinandergesetzt zu haben. Sodann seien noch fünf Andere vor ihm erschienen und hätten versprochen, die gedachten fünf Bürgen wegen ihrer Bürgschaft schadlos zu halten. Einer von ihnen „Johain Nassauwer" ein Freischeffe habe die Erfüllung dieses Versprechens bei seinem Diensteide, die anderen vier hätten solche mittels besonderen Eides angelobt. [2])

1678 Oct. 13, schreibt der Oberfreigraf Gottfried Richters ein Freiding aus und ladet dazu die Pflichtigen des Gerichts Allagen, des Kirchspiels Mülheim und die Stadt Hirschberg, mit dem Bedeuten vor: „an der Dingstatt in Westendorff vff dem Tegge" zu erscheinen. [3])

1711 Juli 19, geschieht dieses auch von dem Oberfreigrafen F. W. Honcamp. In demselben Jahre fanden vor diesem Verhandlungen statt mit dem Schulten vor der Möhne im Kirchspiel Allagen wegen Erlegung der Gebühren, die ein neu creirter Freischeffe dem Oberfreigrafen zu entrichten hatte, die der Möhneschulte aber verweigerte. [4])

---

[2]) Anlage 2.

[3]) Arnsberger Archiv.

[4]) Daselbst.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

30. Die Freigrafschaft Cörbeke.

Sie grenzte nördlich an die Freigrafschaft Soest, östlich an die zu Westendorf, südlich an die von Eversberg und Arnsberg, westlich an die von Hüsten. Sie befaßte demnach das Gericht und Kirchspiel Cörbeke; wie es dann auch in dem Conferenzprotocolle von 1583—1612 von ihr heißt: „An den Freienstuel zu Corbecke, als 15 Bauerschaften“ [1])

Das Kirchspiel Cörbecke gehörte zur Grafschaft Arnsberg, worin dem Grafen, vermöge seines Comitats, alle Jurisdictionsrechte zustanden und insofern würde ihm auch die Stuhlherrschaft über die darin belegenen Freistühle präsumptiv gehört haben. Aber gerade über die Jurisdictionsbefugnisse des Grafen war zwischen diesem und der Stadt Soest, seitdem letztere 1278 vom Grafen Ludwig die Vogtei gekauft und derselbe ihr namentlich versprochen hatte, daß er in locis opido Susaciensi proprioribus künftig weder selbst noch durch Andere den Vorsitz in den Freigerichten führen wolle, [2]) ein fortwährender Streit über die Gerichtsbarkeit in Cörbeke. Dieser wurde erst 1369, nachdem die Grafschaft an Cöln gelangt war, und Soest zum Ankaufe derselben 3500 Gulden hergeliehen hatte, dadurch beseitigt, daß der Erzbischof Kuno der Stadt versprach, die Jurisdiction oder das Gericht in Cörbeke solle künftig nur ein Hofes- oder Bauergericht sein. [3]) Damit begnügte sich Soest bezüglich der Gogerichtsbarkeit und ließ die des Freigerichts unangetastet, die dann seitdem von den Freigrafen des Erzbischofs ungestört ausgeübt wurde. Die darauf bezüglichen Thatsachen sind folgende.

1488 vf den achten Dach des Maynts May, reversirte „Steffan Steynwech frigreue der frienstuell in dem Wynhuse,

---

[1]) Kindlinger Beiträge III 2 Urk. S. 721.

[2]) Seibertz Urk.-Buch I Nr. 382.

[3]) Daselbst II Nr. 798.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

vf der Wintmolen beyde binnen Corbecke gelegen vnnd auch des frienstuls vor der portzen daselues vnder der lynden gelegen", dem Erzbischofe Hermann IV. die erhaltene Belehnung mit dieser Freigrafschaft,[4]) die also damals drei Stühle hatte. Der Freigraf „Stephan Steinwech zu Corbeke" erschien als solcher auch auf dem Generalcapitel, welches der Oberfreigraf Gerhard Strukelmann am 22. Sept. 1490 vor dem Arnsberger Freistuhle abhielt.[5])

1508 vp den nesten Guenstach na sunt Walburgis dage (Mai 4.) bekundet Gerhart Strukelman von kaiserlicher Gewalt Notarius ꝛc. Freigraf zu Arnsberg und Rüden ꝛc. daß er besessen habe „den keyserliken vryen stoell zo Bodichen (Bücke) in dem Dorpe, belegen in dem kerspell tzo korbeke vpter moyne — mydten vryen vnd dinckpflichtigen. — Dar vor my quemen vnd erschenen dey gemeynen Buren der Burschap to Bodyck (Bücke) So als se in vortyden mer dan zo vellen tyden zych hoichlyken baclaget hebben jnt erste vor dem Gestrengen Ernuesten vnd vromen Hern Godert Ketteler Ritter Her tor Assen, Amptman vnd Stoilher, vnd vor dem gerichte to korbecke vnd nae vor my in den vryengerichte, dat en leyffart Herman Rode to Bodyck vnd Johan Sceper to Wylmerinckhuß (Wipperinghausen bei Bücke) er Woldemeyn, gehorich in de Semptlyck Burschap do Bodyck affroiden, eren, thünen und grauen u. s. w. Mit andern Worten: die Bauern zu Bücke, nachdem sie sich früher schon bei dem Amtmann und Stuhlherrn Godert Ketteler zu Assen und bei bei dem Gerichte zu Körbeke beschwert, erscheinen vor dem Freigrafen im Freigerichte und bringen klagend vor, daß Leifert, Hermann Rode zu Bücke und Johan Scheper zu Wipperingsen, die Bücker gemeine Waldemei, durch Ausroden, Abpflügen, Zäunen und Graben beschädigen. — Der Frei-

[4]) Urk. im Arnsberger Archive mit zwei unverletzten Siegeln.

[5]) Kindlinger a. O. S. 625.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

graf vernimmt hierauf mehrere alte Leute als Zeugen und weiset dann mit Besetzung des sämmtlichen Umstandes, ein ein Urtheil in der Sache.[6]) — Dieser Urkunde zufolge war also noch ein vierter Freistuhl dieser Freigrafschaft zu Bücke im Dorfe, von dem Godert Ketteler zu Assen Stuhlherr war. In späteren Urkunden kömmt weder dieser noch der Freistuhl im Weinhause oder der auf der Windmühle binnen Cörbeke weiter vor. Denn

1678 Oct. 13, mahnte der Oberfreigraf Gottfried Richters die Pflichtigen, nämlich das ganze Kirchspiel Cörbeke, auf den 17. Oct. an die gewöhnliche Dingstatt in Cörbeke unter der Linden und

1708 Juni 28, that der Freigraf Joh. Honcamp desgleichen auf den 4. Juli, mit dem Bemerken an die Pflichtigen, vor dem Kirchhofe an der Linden auf vorherigen Glockenschlag zu erscheinen. Eben so

1709 Jan. 12, der Freigraf Franz Wilhelm Honcamp.[7])

---

[6]) Der Originalbrief ist besiegelt von dem Freigrafen, von Thonies Krume Richter zu Körbeke und Thonies v. Bernynckhusen.

[7]) Die Ladungen im Arnsberger Archive.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Anlagen.

Anlage 1.

Actum Allendorf den 25. Juli 1786 in des regierenden Burgemeisters Grothof Behausung.

In Gegenwart des Churfürstlichen Oberfreigrafen Engelhard und der Freischeffen Bernhard Grothof, Kaspar Klöner, Anton Pieper, Bernhard Klute und Johann Gerke.

Churfürstl. Oberfreigraf erinnerte, daß er zwar die dem Herrn Pfarrer zu Stockum eingehändigte, wider die hieher gehörigen Dingpflichtigen erkannte Ladung cum nota factæ publicationis noch nicht wieder obrück erhalten hätte, erklärte aber hiebei, daß solche, weilen schon einige Eingesessene der Pfarrei Stockum erschienen wären, gehörig von der Kanzel verkündigt sein müßte.

Nachdem nun auch die wider Bürgermeister und Rath hieselbst sowohl als zu Hagen ergangene Ladungen, als welche laut ihrer eigenhändigen Unterschrift, ihnen gehörig kund gemacht worden sind, zum Protocoll remittirt, zugleich den Erschienenen das Churfürstl. gnädigst ertheilte Patent, laut welchem sie zum schuldigen Gehorsam angewiesen würden, vorgelesen worden, so ist mit Hegung des freien Stuhlgerichts, unter vorgelegtem Strick und Degen der Anfang gemacht und sind aus Allendorf erschienen

1. Bernhard Grothof Burgemeister 2. Johannes Kramer Proconsul 3. Theodor Sasse Rathsverwandter ꝛc. welche statt des verlebten Freischeffen Anton Damhof den Theodor Sasse präsentirten u. s. w. Aus Hagen ist niemand erschienen.

R.

Es wird wider Burgemeister und Rath zu Hagen citatio arctior auf Morgen 8 Uhr erkannt. — Intimetur:

Continuatum post prandium in der Behausung des regierenden Burgemeisters.

In Gegenwart Churfürstl. Oberfreigrafen und der beiden Scheffen Bernhard Grothof und Theodor Sasse.

Churfürstl. Oberfreigraf remittirte zum Protocoll die so eben erhaltene, gegen die Stockumer Bauerschaft ergangene Ladung mit der Verkündigungsnote und wollte deren Erscheinen gewärtigen.

Aus Stockum erschien aber nur Franz Habbel und ist wider die Uebrigen citatio arctior auf Morgen 8 Uhr erkannt.

Aus Illingheim erschienen: der Freischeffe Schulte zu Wulferinghausen, Franz Asheuer, Franz Hansknecht, Mathias Schulte ꝛc. und erklärten, daß sie nichts Strafbares vorzubringen hätten u. s. w.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Actum Allendorf den 19. August 1786 in der Behausung des regierendn Burgemeisters Grothof.

In Gegenwart des Churfürstl. Oberfreigrafen Engelhard und der Freischeffen Bernhard Grothof und Johannes Kramer.

Der Freigerichtsdiener berichtete ad protocollum wie daß er die wider Burgemeister und Rath zu Hagen imgleichen wider die Einsassen zu Stockum, wider den Pingel und Schulten in den Rören erkannte Ladungen diesen gehörig kund gemacht habe.

Es erschienen hierauf beide Burgemeister aus Hagen Johann Heinrich Hurol und Nolte und zeigten an, daß sie nach einem, ihnen von Siegfried Erzbischofen von Cöln ertheilten privilegio nicht schuldig wären, vor einem anderen Untergericht, es möge Namen haben, wie es wolle, zu erscheinen; sothanes privilegium seie auch noch von Maximilian Friedrich höchstseligen Andenkens bestätiget worden.

Resolutum.

Comparenten wird auferlegt, gedachtes angebliches privilegium in Zeit von 4 Wochen bei Churfürstl Oberfreigrafen zu Werl einzureichen; in wessen Gelebungs- oder Entstehungsfall ferner rechtlich verfügt werden soll u s. w.

pro fide protocolli sic habiti subscripsi ego Thedor Egels qua actuarius adhibitas mppriu.

Anlage 2.

1526 April 12, beurkundet der Freigraf Gerhard Struckelmann einen zwischen dem Comthur zu Mülheim und einem Eigenbehörigen desselben abgeschlossenen Vergleich, wofür Mehrere die Bürgschaft übernemen.

Nach dem Orig. im Archive der Commende Mülheim.

Ich Gerhardt struckelmann frigreue tzo Arnsborch ais tzo houede der frienstole tzom Euesberge, vnd tzo Rüden ꝛc. doin kundt oppenbarlichen bekenne vnd betüge vormitz dessen breyue, dat die bescheiden mertyn haerhoiff Thonijes tzo walthuissen, Euert bolte, berndt vp dem berchoue vnd hillebrant van scheppinck vor my vp hüdigen gekomen sin, ais die werdige Eroer vnd vrome her diderijch van heiden kumptor tzo molhem des düsschen ordens, herman schepper sinen godes leen vnd egen tzo behorigen man hefft doin antasten vnd gevenclich setten siner mercklichen ouerfaringe missandelonge siner Excesse So hebn wy vorshr, dem vorshr. vnsen lieuen heren dem kamptor oiff sinen nakomelingen dar vor gelouet vnd borgen geworden sin, dat die selue

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

herman schepper noch anders nummandes van siner wegen noch schaffen gedain worden en sal vmb des aintastens noch gevenckniſſe willen dar vmb nummer nicht doin en willen noch en sollen mit gewalt oiff anders dan mit rechte jnme Stichte van Collen tzom andern dat hie ouck nicht vit dem Stichte van Collen nicht teyn en sal wonnen jdt en war dan — dat ein — vproer queme dar god vor sij So mach hie teyn in der kolnschen stede vnd geuen des Jars eine beken . . . . . sinen lyue, tzom derden so sal hie ouck dar ain sin mit siner huiffrouwen dat sie sich sal laiten wesselen ain den kumptor tzo molhem mit oerem kinde mit oerem guden wetten vnd willen bynnen Jars Diff des nicht en gescheien werde so sal hie mynen heren dem kumptor geuen eyn vaet botteren vnd alle Jair eynen rthl gem. Geld geschuit die wesselunge dat sie sullen toigen wert so sal hie des Jars geuen eyn verdel wijens tzom veirden so sal hie noch geuen hundert . . . geld die sal hie halff betalen vp dijt ireste tzo komen pinxten vnd die ander helffte vp dijt neste tzo komen michael vnd dem lantdrosten eyn vaet boetteren vor de achtonge vnd dem Stůtter die em dat eten geuen hefft eynen rthl gl dijt allet wije vorshr. dar hebe w.j vorshr. vorgelouet in rechter eide stait in guden waren truwen vnd bij vnser eien vnvorbrocken, dat et herman allet uprecht vnd vnvorbrocken halden sal vnd hebn des alle vyue dar vp dem frigreuen vorshr. hantastonge vnd gelouede gedain Diff herman schepper dijs nicht en halde dat wij andan vnsem liuen heren dem kumptor dar jnne vorfallen sollen sin vnd em betalenn allet, ais vorshr. steit vnd oiff vnse lieue her die kumptor hir van eynigen schaeden krege oiff neme die wer groit oiff kleyne dar van salle vnd wille wij eyn entheuen vnd schaedeloijs van erhalden allet sunder argelist vnd geuerde Ouck so sint tzor seluen tzijd vor my gekomen die bescheiden Johain nassauwer, herman tzo klyue, Johain syuert tzo walterinchuissen, bertolt heynkelman, vnd Johain berndes, vnd johain nassauwer die hefft gelouet by sinen frienschepfen eide vnd die anderen veir hebn gelouet vnd mit vp gerichten armen vnd vyngern tzo gode vnd tzo hiligen gesworen dat sie willen dessen vorshr. martyn Thonijes Euert Bernds vnd hillebrant vorshr. dessen vorshr. gelouede schaeloijs willen vnd sollen halden allet sunder argelijst vnd geuerde van aller geloueden vnd schaeden, vnd dijs allet In eyn Orkunde vnd tuge der wairheit dat dijt alzo vor my gescheyn vnd gegain is So heb jch des mynen segel tzo forder kundeschaiff vnden ain dessen breiff gehangen datum anno domini vyffteynhundert vicesimo sexto vp den nesten donnerdach na dem Sondage Quasi modo geniti.

Die Urkunde ist auf Papier geschrieben und sehr verdorben, das Siegel abgefallen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 28, 1869 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org